



MERKBLATT

Pauschalen im Programm Deutschkurse für Flüchtlinge 2020-2022

Das Land Brandenburg nutzt im aktuellen ESF-Förderzeitraum die erweiterten Möglichkeiten zum Einsatz von Pauschalen. Das zielt insbesondere darauf ab, die Aufwände für Kalkulation, Nachweis, Abrechnung und Prüfung bei allen an den Förderungen Beteiligten zu senken, insbesondere bei den Zuwendungsempfängern aber auch bei der ILB. Die von den hier festgelegten Pauschalen erfassten Ausgabearten sind bisher gekennzeichnet durch eine hohe Anzahl oft kleiner Beträge, bei denen es mitunter Zuordnungs- und Abgrenzungsschwierigkeiten gab. Mit den angestrebten Verfahrensvereinfachungen sollen auch die Handlungssicherheit erhöht und das Fehlerrisiko deutlich gesenkt werden.

In der Richtlinie zur Förderung von Deutschkursen für Flüchtlinge sind folgende Ausgabengruppen zu unterscheiden:

1 Förderfähige direkte Personalausgaben

Für die landesweite Organisation, Koordinierung und finanzielle Umsetzung des Programms werden Personalausgaben (Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) gefördert:

- für die Wahrnehmung der inhaltlichen Aufgaben eine Vollzeitstelle mindestens in Anlehnung an das Grundentgelt in der Entgeltgruppe 9b des TV-L (Ost),
- für die Wahrnehmung der verwaltungstechnischen Aufgaben eine halbe Vollzeitstelle mindestens in Anlehnung an das Grundentgelt in der Entgeltgruppe 6 des TV-L (Ost).

2 Pauschale für indirekte Ausgaben in Höhe von 13 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben

Die von der Pauschale abgedeckten indirekten Ausgaben brauchen weder bei Antragstellung detailliert ausgewiesen noch bei einem Mittelabruf, Zwischennachweis oder der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis oder bei einer Prüfung belegt zu werden. Die ILB prüft stattdessen lediglich die einzelnen Ausgabenansätze für die förderfähigen Personalausgaben und akzeptiert – wenn sie dem Grunde und der Höhe nach zuschussfähig sind – ohne weitere Prüfung die indirekten Ausgaben in entsprechender Höhe.

Der Pauschalsatz für indirekte Ausgaben in Höhe von 13 % bezieht sich auf die förderfähigen direkten Personalausgaben. Der so ermittelte Betrag deckt alle Ausgaben ab, die dem Zuwendungsempfänger neben den Personalausgaben nach Ziffer 1 für die Organisation, Koordinierung und finanzielle Umsetzung der Sprachkurse entstehen. Der mit dem Pauschalsatz generierte Betrag ist letztendlich von der Höhe der abgerechneten, nachgewiesenen und anerkannten förderfähigen Personalausgaben abhängig.

Von der Pauschale abgedeckt werden insbesondere Ausgaben für:

- das Personal sowie die projektbezogenen Dienstreisen für die Geschäftsführung und allgemeine Verwaltung;
- die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) sowie Betriebsumlagen U1 bis U3 für das Projektpersonal sowie die Geschäftsführung und die allgemeine Verwaltung;
- Mieten, Mietnebenkosten, Strom, Gas und Reinigung;
- projektbezogene Dienstreisen der Projektmitarbeiterinnen und Projektmitarbeiter;
- Verbrauchsgüter, das sind Güter zur einmaligen Verwendung wie z. B. Treibstoffe, Reinigungsmittel, Zeitschriften;
- Ausstattungsgegenstände;

- Werbung/Öffentlichkeitsarbeit;
- allgemeines Büro- und Dokumentationsmaterial;
- Post- und Fernspreckgebühren, Internet;
- Pflichtversicherungen, projektbezogen abgeschlossene Versicherungen.

Finanzielle Zuflüsse, die der Zuwendungsempfänger gegebenenfalls aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft) und/oder den Umlagen U1 bis U3 erhält, werden im Rahmen der Zuwendung nicht erfasst und nicht berücksichtigt.

Die Pauschale für indirekte Ausgaben beruht auf Artikel 68 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

3 Ausgaben für die Sprachkurse

3.1 Ausgaben für die Kursmodule (feste Beträge)

Die Module werden nach dem zum Zeitpunkt der ersten Unterrichtsstunde eines Moduls geltenden Stundensatz pro Teilnehmenden vergütet. Maßgeblich ist der in den Abrechnungsrichtlinien des BAMF bzw. der betreffenden Trägermitteilung des BAMF bestimmte Unterrichtsstundensatz pro Teilnehmenden eines Integrationskurses. Dort eventuell genannte Degressionsregelungen finden keine Anwendung.

Die Unterrichtsstunde eines Kurses umfasst jeweils 45 Minuten. Der Nachweis über die anrechenbaren Unterrichtsstunden pro Teilnehmenden erfolgt anhand von Formularen, die von der Bewilligungsbehörde vorgegeben werden. Für Fehlzeiten gelten die Regelungen von § 3 der Abrechnungsrichtlinie des BAMF (AbrRL) analog.

Die Anzahl der förderfähigen Stunden pro Teilnehmenden wird ermittelt aus der Summe der tatsächlich wahrgenommenen Unterrichtsstunden und der entschuldigten Fehlstunden. Eine nur teilweise Wahrnehmung an den Unterrichtsstunden eines Teilnahmetages ist für die Abrechnung unerheblich.

3.2 Ausgaben für Einstufungs- und externe Abschlusstests (feste Beträge)

Einstufungstests werden mit einem Betrag je Teilnehmendem entsprechend dem hierfür zum Zeitpunkt des Einstufungstests geltenden Entgelt nach § 15 Abs. 1 AbrRL vergütet.

Externe Abschlusstests werden nach den zum Zeitpunkt des Abschlusstests geltenden Entgelten für den „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) vergütet.

3.3 Fahrtkostenpauschale für die Teilnehmenden

Die Fahrtkostenpauschale kann für jeden, einschließlich für jeden angefangenen Kalendermonat in vollem Umfang und unabhängig von den tatsächlich entstehenden Fahrtkosten geltend gemacht werden, sofern in diesem Monat eine Teilnahme an den Kursmodulen gemäß der Richtlinie erfolgte.

Maßgeblich für die Höhe der Pauschale ist jeweils der Wohnort der teilnehmenden Personen:

- 18 EUR pro Teilnehmendem und Monat in einer kreisfreien Stadt
- 39 EUR pro Teilnehmendem und Monat in einem Landkreis

Die Pauschale wird den Teilnehmenden ausgezahlt.

Die ILB prüft lediglich die geltend gemachten Ausgaben anhand der Zahl der Teilnehmenden. Auch bei einem Mittelabruf, Zwischennachweis sowie der Endabrechnung mit dem Verwendungsnachweis ist die Verwendung der Fahrtkostenpauschale durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht nachzuweisen.

Durch eigenhändige Unterschrift der Teilnehmenden sind lediglich die tatsächliche Teilnahme für jeden angefangenen Kalendermonat und der Erhalt der Fahrtkostenpauschale als monatlicher Zuschuss in voller Höhe nachzuweisen bzw. zu bestätigen.

Die Pauschale für die Fahrtkosten der Teilnehmenden beruht auf Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

4 Pauschale für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Neben den Ausgaben der Zuwendungsempfänger kann eine Pauschale für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz an Teilnehmende in Höhe von 327 Euro je Person und Monat veranschlagt werden. Sie dient der Kofinanzierung.

Der Leistungsbezug muss für den gesamten Projektzeitraum anhand von Kopien der Leistungsbescheide oder anhand von durch den zuständigen Landkreis ausgestellten Bescheinigungen über den Leistungsbezug nachgewiesen werden können. Die Bescheinigung eines Landkreises muss zumindest Name und Anschrift des Leistungsempfängers, das Aktenzeichen, die Angabe des Leistungszeitraums (ggf. von ... bis auf weiteres) und die Aussage zum Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz enthalten. Bei unveränderten wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen und bei gleichbleibender Berechnungsgrundlage erfolgt keine Neubescheidung zum Leistungsbezug.

Es wird daher unterstellt, dass Teilnehmer/-innen, die zu Beginn des ersten Kursmoduls im Leistungsbezug standen und bei denen während der Teilnahme keine Änderungen eingetreten sind, weiter im Leistungsbezug stehen. Der Leistungsbezug ist daher bei Beginn des ersten Kursmoduls anhand einer Kopie des Leistungsbescheides oder anhand der Bescheinigung des Landkreises über den Leistungsbezug nachzuweisen, ebenso die Berechtigung zur Teilnahme am Landesprogramm anhand des Aufenthaltsdokumentes. Vor der Teilnahme an jedem weiteren Kursmodul sind die Aufenthaltsdokumente erneut mit den bisherigen Angaben abzugleichen. Bei zwischenzeitlich eingetretenen Änderungen ist der weitere Leistungsbezug zu prüfen. Der erfolgte Abgleich ist zu dokumentieren.

Für nicht voll abrechenbare Monate ist die Pauschale anteilig, unter Zugrundelegung von 30 Tagen je Monat bei 360 Tagen im Jahr zu berücksichtigen.

Die Asylbewerberleistungsgesetzpauschale muss für jeweils ein Modul eines Kurses erfasst und abgerechnet werden. Der Anrechnungszeitraum, für den die Pauschale je Teilnehmerin oder Teilnehmer berücksichtigt wird, umfasst für jede Person die Dauer vom ersten bis zum letzten nachgewiesenen Tag der Unterrichtsteilnahme im Modul. Dazwischenliegende unterrichtsfreie Tage und Fehltage werden nicht abgezogen. Jeder im Anrechnungszeitraum enthaltene volle Kalendermonat wird pauschal mit 327,00 Euro berechnet. Für nicht voll anrechenbare Monate ist die Pauschale anteilig, unter Zugrundelegung von 30 Tagen je Monat, d. h. mit 10,90 Euro je Kalendertag, zu berechnen.

Für die Abrechnung dient die Anwesenheitsliste, in der die Berechnung der anzuerkennenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Monate und Tage) automatisch erfolgt und für die Kalkulationshilfe in der Belegliste ausgewiesen wird.

Die Pauschale für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beruht auf Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.